

**Rechtswissenschaftliches Studium \* 2. Abschnitt \* Öffentliches Recht II**  
Fachprüfung Verfassungsrecht \* schriftlicher Teil \* 22.4.2004, 16.00 Uhr

Von Frühlingsgefühlen übermannt kletterten Susanne und Irene, beide 19 Jahre alt, in den späten Abendstunden über den Zaun der Kaserne Fliegerhorst Vogler in Hörsching, Bezirk Linz-Land, in den Gefährdungsbereich des Munitionslagers, um ihre Freunde, die dort stationiert sind, zu besuchen. Beim Übersteigen des Zaunes wurden die beiden von der gerade patrouillierenden Wache betreten. Nachdem ihre Identität festgestellt wurde, wurden sie gem § 11 Abs 3 Z 4 MBG iVm der PlatzverbotsVO Hörsching vorläufig festgenommen, um zu verhindern, dass sie sich bezüglich ihrer Aussagen absprechen können.

Nach erfolgter Belehrung über den Festnahme- und Anschuldigungsgrund und nach Verständigung der Eltern mussten Susanne und Irene die Nacht in einem Haftraum verbringen. Vor der Abschließung wurden die beiden Frauen von männlichen Wacheorganen in Anwesenheit mehrerer männlicher Kollegen durchsucht. Susanne und Irene protestierten heftigst dagegen und forderten, dass die übrigen Wachen den Raum verlassen sollten. Diese Forderung wurde lediglich mit einem Lachen quittiert und die Durchsuchung in Anwesenheit der männlichen Wacheorgane gegen ihren Willen vorgenommen. Im Zuge der Leibesvisitation wurde vom Stabsarzt eine Zwangsuntersuchung auf etwaige Krankheiten vorgenommen. Begründet wurde dies mit der Notwendigkeit, die Wacheorgane zu schützen. Anschließend wurden Susanne und Irene für die Nacht in einem Haftraum untergebracht.

Die Überstellung an den Gendarmerieposten Hörsching erfolgte erst am nächsten Tag um die Mittagszeit. Eine sofortige Überstellung war nicht möglich, weil alle Bundesheer-LKW aufgrund einer Truppenübung unterwegs waren. Nach erfolgter Übergabe an die Gendarmerie befand der zuständige Beamte nach eingehender Prüfung, dass kein Grund mehr für eine weitere Anhaltung vorlag und entließ die beiden Frauen.

Susanne und Irene erhoben gegen die Festnahme und Anhaltung eine Beschwerde beim UVS von OÖ. Dieser wies die Beschwerde als unzulässig zurück, weil er zur Prüfung der Rechtmäßigkeit solcher Handlungen nicht befugt sei. Gegen diesen Bescheid erhoben die beiden Beschwerde an den VfGH mit der Behauptung, in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt worden zu sein.

**I. AUFGABENSTELLUNG:** Erörtern Sie mit umfassender Begründung, wie der VfGH zu entscheiden hat! Gehen Sie dabei auch auf die verfassungsrechtliche Notwendigkeit der Betrauung des UVS ein!

Annahme: Der VfGH hob den Bescheid des UVS OÖ aufgrund dieser Beschwerde auf. Im fortgesetzten Verfahren erkannte der UVS, dass die Festnahme und die Anhaltung im Hinblick auf das Militärbefugnisgesetz und die PlatzverbotsVO Hörsching rechtmäßig waren, ebenso die durchgeführte Zwangsuntersuchung. In Bezug auf die Leibesvisitation ging er – entgegen dem Akteninhalt – davon aus, dass Susanne und Irene von weiblichem Wachepersonal allein durchsucht wurden. Gegen diesen Bescheid erhoben Susanne und Irene eine Bescheidbeschwerde an den VfGH wegen Verletzung ihrer verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte und wegen Verletzung ihrer subjektiven Rechte durch die Anwendung rechtswidriger genereller Normen, nämlich durch die PlatzverbotsVO Hörsching und durch das Militärbefugnisgesetz.

**II. AUFGABENSTELLUNG:** Erörtern Sie mit umfassender Begründung die Erfolgsaussichten der Beschwerde von Susanne und Irene!

**Militärbefugnisgesetz – MBG**  
(modifizierter Auszug)

**Platzverbot**

§ 9. (1) Der Bundesminister für Landesverteidigung kann mit Verordnung das Betreten eines militärischen Bereiches oder eines Teiles davon oder des unmittelbaren Nahbereiches eines Standortes von Heeresgut und den Aufenthalt in solchen Bereichen verbieten, sofern dies notwendig ist.

Wurde über einen Bereich ein Platzverbot verhängt, so dürfen militärische Organe im Wachdienst Personen nach Maßgabe der jeweiligen Umstände am Betreten dieses Bereiches hindern und aus diesem Bereich wegweisen.

(2) Eine Verordnung nach Abs. 1 hat den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens zu bestimmen. Sie ist nach Maßgabe der jeweiligen militärischen Interessen in geeigneter Weise kundzumachen, insbesondere durch Rundfunk oder andere akustische Mittel. Die Verordnung ist aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Erlassung weggefallen sind. Sie tritt jedenfalls drei Monate nach ihrem Wirksamwerden außer Kraft.

## Vorläufige Festnahme

### § 11. (1) [...]

(2) Militärische Organe im Wachdienst dürfen Personen zum Zweck ihrer Vorführung vor die für das Verwaltungsstrafverfahren in erster Instanz zuständige Behörde vorläufig festnehmen, sofern diese Personen auf frischer Tat betreten werden

1. bei einer als Verwaltungsübertretung erklärten Nichtbefolgung eines Verbotes betreffend ein Platzverbot nach § 9 oder
2. bei einer Verwaltungsübertretung nach § 5 des Sperrgebietgesetzes 2002 (SperrGG 2002), BGBl. I Nr. 38.

(3) Eine Festnahme nach Abs. 2 ist nur zulässig, wenn

1. der Betretene dem militärischen Organ unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist oder
2. begründeter Verdacht besteht, dass er sich der Strafverfolgung zu entziehen suchen werde, oder
3. a) der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharret oder sie zu wiederholen sucht und  
b) eine Wegweisung aus dem betreffenden Bereich zur Verhinderung der Fortsetzung oder Wiederholung der strafbaren Handlung nicht ausreicht oder
4. der Betretene daran gehindert werden soll, sich dem Verfahren zu entziehen oder Beweismittel zu beeinträchtigen.

(4) Der Festgenommene ist unter Achtung seines Ehrgefühles und seiner Menschenwürde sowie mit möglichster Schonung seiner Person zu behandeln.

(5) [...]

(6) Der Festgenommene ist ehestens, wenn möglich bereits bei seiner Festnahme, über die diesbezüglich relevanten Gründe und die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten. Er hat das Recht, dass auf sein Verlangen ohne unnötigen Aufschub und nach seiner Wahl von der Festnahme verstädigt werden

1. ein Angehöriger oder eine sonstige Person seines Vertrauens und
2. ein Rechtsbeistand.

Über dieses Recht ist der Festgenommene zu belehren.

(7) Der Festgenommene ist unmittelbar vor einer allfälligen Abschließung in einem Haftraum zu durchsuchen. Er hat für die Dauer der Festhaltung Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung. Zusätzlich zu dieser Verpflegung dürfen Nahrungs- oder Genussmittel nicht mitgenommen werden.

## Verwaltungsübertretungen

### § 58. (1) Wer

1. einem mit Verordnung nach § 9 Abs. 1 erlassenen Platzverbot zuwider einen militärischen Bereich betritt oder sich in ihm aufhält oder
2. [...]

begeht eine Verwaltungsübertretung. Diese Person ist zu bestrafen im Fall der Z 1 mit Geldstrafe bis zu 210 Euro, [...]

(2) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine Tat nach Abs. 1 einen gerichtlich strafbaren Tatbestand darstellt.

(3) Die Zuständigkeit zur Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren obliegt in erster Instanz den Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde jedoch dieser Behörde.

**VO des Bundesministers für Landesverteidigung betreffend die  
Festlegung eines Platzverbotes für den Gefährdungsbereich des  
Munitionslagers Hörsching – PlatzverbotsVO Hörsching**  
(kundgemacht durch Anschlag in der Offiziersmesse Kaserne Fliegerhorst Vogler)

§ 1. Für den Gefährdungsbereich des Munitionslagers Hörsching wird ein Platzverbot verhängt.

§ 2. Als Gefährdungsbereich des Munitionslagers Hörsching werden die im § 2 näher bezeichneten Teile der Katastralgemeinde Neubau (Gerichtsbezirk Linz-Land) bestimmt. Die genaue Abgrenzung der vom Gefährdungsbereich erfassten Teile ist aus den, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlagen 1 und 2 im einzelnen ersichtlich.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf einer Woche nach dem Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 14. Juni 1968, BGBl. Nr. 227, außer Kraft.

Anm: Die ordnungsgemäß gestalteten Anlagen zur gegenständlichen Verordnung werden im Rahmen der Prüfungsangabe nicht abgedruckt.